

# Misstandsfeststellungen und Veranlassungen der Volksanwaltschaft

2018

## Landes- und Gemeindeverwaltung

<b>Burgenland</b>		
<b>Thema</b>	<b>Behörde</b>	<b>Feststellungen / Veranlassungen</b>
Kanalbenützungsgebühr VA-B-ABG/0014-C/1/2017	Gemeinde Oberschützen	Der Beschwerdeführer beschwerte sich darüber, dass ihm die Gemeinde nach Verkauf des Grundstückes eine Kanalbenützungsgebühr in der Höhe von 74,78 Euro nachverrechnet habe, obwohl ihm ca. ein Jahr vorher mitgeteilt worden sei, dass nichts mehr offen sei. Die Nachforderung rechtfertigte die Gemeinde zwar zu Recht mit der fünfjährigen Verjährungsfrist von Abgaben, dennoch kritisiert die VA, dass unzutreffende Auskünfte erteilt wurden.
Baupolizei VA-B-BT/0001-B/1/2018	Bezirkshauptmannschaft (BH)Jennersdorf	Die BH Jennersdorf setzte als Baubehörde trotz Kenntnis von der Nichteinhaltung eines Baubewilligungsbescheids zehn Monate keine baupolizeilichen Maßnahmen.
Flächenwidmung VA-B-BT/0022-B/1/2017	Marktgemeinde (MG) St. Margarethen	Der Gemeinderat beschloss, eine „Grünfläche – Veranstaltungsfläche“ zwecks Errichtung eines Restaurants in „Bauland – Baugebiete für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen“ und „Verkehrsfläche – Parkplatz“ umzuwidmen, obwohl die dafür notwendigen gesetzlichen Änderungsvoraussetzungen nicht vorlagen. Die Aufsichtsbehörde genehmigte die Änderung des Flächenwidmungsplanes trotz Vorliegen von Versagungsgründen. Die VA empfahl dem Gemeinderat, die zur Verwirklichung des Restaurantprojekts nicht geeignete Flächenwidmung Baugebiete für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen sowie die nicht begründete Vergrößerung des Parkplatzes aufzuheben und eine gesetzeskonforme Widmung festzulegen.

Behandlung eines Geschäftsführers einer GmbH VA-B-GES/0004-A/1/2017	Burgenländischen Landesregierung (Bgld LReg)	Der Stellung des Geschäftsführers einer von der Landesverwaltung ausgegliederten GmbH wurde von den Mitgliedern der Bgld LReg zuordenbaren Personen nicht ausreichend Rechnung getragen. Der Versuch der Einflussnahme erreichte innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraumes in quantitativer wie qualitativer Hinsicht ein Ausmaß, das geeignet ist, die vom GmbHG anvisierte Stellung als Geschäftsführer faktisch zu untergraben.
--	--	--

<b>Kärnten</b>		
<b>Thema</b>	<b>Behörde</b>	<b>Feststellungen/ Veranlassungen</b>
Abgabenvorschreibung VA-K-ABG/0009-C/1/2016	Stadtgemeinde Bad St. Leonhard	Die Stadtgemeinde führte den Bf als Abgabenschuldner, obwohl er das betroffene Objekt nur als Mieter bewohnte. Die VA konnte erwirken, dass die Stadtgemeinde die offenen Abgabeforderungen abschrieb und ein anhängiges Exekutionsverfahren einstellte.
Minderheitenbeschwerden VA-K-AGR/0004-C/1/2017	Agrarbehörde (AB) Kärnten – Dienststelle Villach	Die AB wartete hinsichtlich einer Minderheitenbeschwerde mit der Erlassung eines Bescheides acht Monate zu. In einem weiteren Fall einer Minderheitenbeschwerde traf die AB erst nach ca. einem Jahr entsprechende Veranlassungen. Die AB stellte die Erledigung der Sache in Aussicht.
Unterbringungsbedingungen VA-K-GES/0020-A/1/2016	Kärntner Landesregierung (Ktn LReg)	Die Angehörigen der Bf wurden entgegen der gesetzlichen Bestimmungen nicht von deren Aufenthalt in der psychiatrischen Klinik verständigt. Die Klinik entschuldigte sich aufgrund des Einschreitens der VA.
Verkehrsstrafe VA-K-POL/0015-C/1/2017	Bezirkshauptmannschaft (BH) Villach-Land	Ein der slowenischen Volksgruppe zugehöriger Bf. beschwerte sich darüber, dass die Behörde ihn daran hindere, sich im Schriftverkehr seiner Muttersprache zu bedienen. Die VA hielt den Hinweis der Behörde, dass <i>„für die Korrespondenz mit österreichischen Behörden die deutsche Sprache verwendet werden sollte“</i> im Hinblick auf die Bestimmungen des Volksgruppengesetzes nicht geboten, weshalb sie diese Textpassage beanstandete.
Kärntner Familienzuschuss VA-K-SOZ/0054-A/1/2017	Amt der Kärntner Landesregierung (Ktn LReg), Abteilung Familienförderung	Obwohl der Bf. Darauf hinwies, dass die vorgelegten Einkommensnachweise der letzten drei Monate nicht repräsentativ für das Jahreseinkommen sind, wurde ihm der Ktn Familienzuschuss aufgrund einer Überschreitung der Einkommensgrenze abgelehnt. Das Amt der Ktn. LReg. kündigte eine Nachberechnung aufgrund des Jahreslohnzettels an und änderte auch die allgemein angewandte Praxis, künftig nicht mehr das aktuelle Einkommen als Berechnungsgrundlage zu verwenden, sondern den Jahresdurchschnitt des vergangenen Jahres.
Mindestsicherung VA-K-SOZ/0056-A/1/2017	Bürgermeisterin (Bgm) der Landeshauptstadt Klagenfurt	Beschwerden des Bf. gegen Bescheide der Bgm der Landeshauptstadt Klagenfurt wurden von dieser erst mit erheblicher Verzögerung an das LVwG weitergeleitet. Die VA stellte einen Verwaltungsmissstand fest und regte an, dass in Zukunft durch geeignete Maßnahmen Beschwerden unverzüglich an das Landesverwaltungsgericht Kärnten weitergeleitet werden.

Mindestsicherung – Erhebung einer a.o. Revision VA-K-SOZ/0024-A/1/2017	Bürgermeister (Bgm) der Stadt Klagenfurt	Das Mindestsicherungsverfahren des Bf wurde unnötig durch die Erhebung einer außerordentlichen Revision an den VwGH verlängert. Die Revision musste mangels Erfüllung der gesetzlichen Formerfordernisse zurückgewiesen werden.
---	--	---

## Niederösterreich

Thema	Behörde	Feststellungen/ Veranlassungen
Abgabenvorschreibung VA-NÖ-ABG/0030-C/1/2017	Gemeindeabwasserverband Trumau-Schönau	Die Bundesabgabenordnung verpflichtet Abgabenbehörden dazu, über Anbringen von Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Der Gemeindeabwasserverband hatte einen Antrag auf Berichtigung der Berechnungsparameter bei der Gebührevorschreibung nicht mit Bescheid erledigt. Erst im Zuge des Prüfverfahrens der VA kam der Gemeindeabwasserverband seiner gesetzlichen Pflicht nach.
Baubewilligung VA-NÖ-BT/0138-B/1/2017	Statutarstadt Wiener Neustadt	Der Magistrat erteilte für ein im Jahr 1968 konsenslos errichtetes Wohnhaus die nachträgliche Bau- und Benützungsbewilligung für die Dauer des Bedarfs der Bewohnerin und sprach aus, dass der künftige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bei Wegfall des Bedarfs, beispielsweise durch Rechtsnachfolge im Erbweg oder Veräußerung, den bauordnungsgemäßen Zustand herstellen muss. Es gibt jedoch keine Rechtsgrundlage, in einer Baubewilligung den Wegfall des Wohnbedarfs einer bestimmten Person als auflösende Bedingung festzulegen oder diese auf Lebenszeit der Bewohnerin zu befristen.
Verfahrensdauer VA-NÖ-BT/0190-B/1/2017	Statutarstadt Wiener Neustadt	Die VA hatte zu beanstanden, dass die Baubehörde nach Erteilung eines Abbruchauftrages und in weiterer Folge einer Androhung der Ersatzvornahme, nach verstrichener Frist seit 31.08.2012 keine weiteren Schritte im Vollstreckungsverfahren gesetzt hat.
Abbruchauftrag VA-NÖ-BT/0143-B/1/2017	Stadtgemeinde Korneuburg Landesverwaltungsgericht (LVwG)	Nachdem die Baubehörde dem Beschwerdeführer bezüglich konsenslos errichteter Wände einen Abbruchauftrag erteilt hatte, unterließ sie es auch bei vergleichbaren konsenslosen Bauten Abbruchaufträge zu erlassen. Die Behörde wolle die Entscheidung des LVwG abwarten, da das Argument des Beschwerdeführers – es sei nicht klar, welche baulichen Veränderungen im Bereich der Pfeiler (§6 Abs 2 NÖ Kleingartengesetz) zulässig seien - eine wichtige, zu klärende Rechtsfrage darstelle. Die VA beanstandete, dass die Frage, ob im Bereich der Pfeiler Wände errichtet werden dürfen, keine auslegungsbedürftige Rechtsfrage ist. Da die Behörde lediglich gegen den Beschwerdeführer, nicht aber gleichmäßig gegen alle, die den Bereich der Pfeiler ihrer Häuser wandartig verschlossen haben, ein Verfahren durchführte, musste die VA aufgrund der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Offizialmaxime einen Missstand in der Verwaltung feststellen.
Säumnis	Landesverwaltungsgericht	Das Landesverwaltungsgericht entschied über eine Beschwerde nicht innerhalb der

VA-NÖ-BT/0178-B/1/2017	(LVwG)NÖ	gesetzlichen Entscheidungsfrist von sechs Monaten.
Spielplatz VA-NÖ-BT/0188-B/2017	Stadtgemeinde Baden	Obwohl die Herstellung eines nichtöffentlichen Spielplatzes auf dem Bauplatz für eine Wohnhausanlage technisch möglich und in höchstens 400 m Fußwegentfernung kein öffentlicher Spielplatz geplant oder errichtet war, verabsäumte es die Behörde, die erforderliche Größe des zu errichtenden nichtöffentlichen Spielplatzes im Baubewilligungsbescheid festzusetzen. Da Reihenhäuser in Hinblick auf die ihnen zugeordneten Einzelgärten nunmehr von der Pflicht zur Errichtung nichtöffentlicher Spielplätze ausgenommen sind, hatte die VA keine weiteren Veranlassungen zu treffen.
Restkaufpreis VA-NÖ-G/0035-B/1/2017	Gemeinde Drasenhofen	Die Gemeinde blieb der Verkäuferin eines Grünlandgrundstücks die Kaufpreisdifferenz für die in Bauland umgewidmete Teilfläche von € 1.651,12 ohne nachvollziehbaren Grund 10 Jahre lang schuldig. Die Verkäuferin hatte sich schon 2007 dafür entschieden, das Bauland nicht gegen eine dreimal so große Grünlandfläche einzutauschen, sondern sich die Preisdifferenz zwischen Bau- und Grünland auszahlen zu lassen. Die Gemeinde folgte der Anregung der VA und zahlte den Restkaufpreis mit 3% Zinsen für 10 Jahre, insgesamt € 2.182,01, an die Verkäuferin aus und entschuldigte sich.
Verfahrensdauer VA-NÖ-G/0049-B/1/2017	Marktgemeinde (MG) Hadersdorf - Kammern	Der Gemeinderat stimmte bereits 2015 der Löschung eines Wiederkaufsrechtes zu. Dennoch wurde bis dato seitens der MG keine grundbuchsfähige Lösungsquittung ausgestellt. Die VA regte, da auch die Kostentragung für die Lösungsquittung strittig war, ein Vorgehen gem. § 133 GBG an, welches lediglich eine öffentliche Urkunde zur Löschung erfordert.
Grundstückstausch VA-NÖ-G/0054-B/1/2017	Gemeinde Kaltenleutgeben	Die Gemeinde, in deren überwiegendem Interesse der Grundstückstauschvertrag abgeschlossen wurde, hat die grundbücherliche Durchführung des Vertrages nicht nachhaltig genug betrieben, weshalb der Beschwerdeführer bereits mehr als neun Jahre auf seine Eintragung ins Grundbuch wartet. Die Gemeinde stellte in Aussicht, dass die Eintragung nun unmittelbar bevorstehe.
Umkehrplatz VA-NÖ-LGS/0033-B/1/2017	Gemeinde Breitenfurt	Die Gemeinde hat es unterlassen, in einer Sackgasse einen Umkehrplatz zu errichten, obwohl dieser im Katasterplan vorgesehen ist. Die Gemeinde hatte zunächst die Errichtung für 2017 in Aussicht gestellt, ihn aber bis dato nicht errichtet. Die VA hat die Bekanntgabe des Termins für den Baubeginn gefordert.

<p>Nachmittagsbetreuung - Kosten VA-NÖ-SCHU/0012-C/1/2017</p>	<p>NÖ Landeregierung (LReg), Sonderschulgemeinde (SSG) Stockerau</p>	<p>Die SSG beabsichtigte, die im Vergleich zu anderen Gemeinden sehr hohen Elternbeiträge für die schulische Nachmittagsbetreuung per Verordnung zu erhöhen. Die VA stellte fest, dass diese Verordnung entgegen dem NÖ Pflichtschulgesetz die finanzielle Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen nicht berücksichtigte. Die Höhe der Beiträge und deren Staffelung nach Pflegestufen sah auch die LReg als bedenklich an. Die neue Verordnung enthält diese Staffelung nicht mehr. Die SSG reduzierte die Beiträge auf ein Fünftel des bisherigen Niveaus und legte auch Richtlinien für die Beitragsermäßigung fest.</p>
<p>Ruhestandsversetzung - unerledigtes Ansuchen - VA-NÖ-SCHU/0018-C/1/2017</p>	<p>Landesschulrat (LSR) für NÖ</p>	<p>Eine Lehrerin brachte im Frühjahr 2017 bei der Schulleitung ein Ansuchen um Ruhestandsversetzung ab September 2017 ein. Zum gewünschten Datum lag jedoch keine Entscheidung des LSR vor. Die Lehrerin musste daraufhin ein neues fristgerechtes Ansuchen stellen, weshalb sich ihre Dienstzeit um zwei Monate verlängerte. Nach Einschreiten der VA stellte sich heraus, dass die Schulleitung das erste Ansuchen wegen technischer Probleme beim elektronischen Versand nicht an den LSR weitergeleitet hatte.</p>

## Oberösterreich

Thema	Behörde	Feststellungen/ Veranlassungen
Schwimmbadgegebühr VA-OÖ-ABG/0013-C/1/2016	Marktgemeinde (MG) Walllern an der Trattnach	Die Beschwerdeführerin beschwerte sich darüber, dass ihr eine einmal jährlich zu entrichtende Wasserzuschlagsgebühr für ihren Pool vorgeschrieben wurde, jedoch nicht mit Bescheid. Im Zuge des Prüfverfahrens bei der VA holte die Behörde die Erledigung in dieser Form nach.
Hundeabgabe VA-OÖ-ABG/0016-C/1/2017	Stadt Linz	Gemäß OÖ Hundehaltegesetz hat die Meldung eines Hundes auch den Namen und Hauptwohnsitz der Person zu enthalten, die den Hund zuletzt gehalten hat. Der Hund des Beschwerdeführers wurde von der Stadt Linz auf die geschiedene Frau angemeldet, obwohl er nach wie vor als Hundehalter im Hunderegister aufscheinen musste und ohne zu hinterfragen warum der Beschwerdeführer seiner Abmeldepflicht nicht nachgekommen war.
Kommunalsteuer VA-OÖ-ABG/0011-C/1/2017	Stadt Linz	Die Bf stellte beim Magistrat der Stadt Linz einen Antrag auf Rückzahlung der Kommunalsteuer. Da 22 Monate ohne Erledigung mit Bescheid verstrichen waren, ersuchte die Beschwerdeführerin die VA um Hilfestellung. Die VA konnte erreichen, dass die gewünschte Erledigung rasch erfolgte und so die Säumigkeit der Behörde behoben wurde.
Baupolizei VA-OÖ-BT/0001-B/1/2018	Marktgemeinde Reichenau im Mühlkreis	Trotz Kenntnis über die fehlende Abbruchbewilligung eines Bauwerbers blieb die Baubehörde monatelang untätig und setzte erst nach Erhebung einer Aufsichtsbeschwerde des Nachbarn an die OÖ. Landesregierung die gebotenen baupolizeilichen Schritte.
Verfahrensdauer VA-OÖ-BT/0101-B/1/2017	Stadtgemeinde Marchtrenk	Die VA hatte zu beanstanden, dass die Behörde nicht für Ersatz einer Mitarbeiterin in Karenz gesorgt hat, und deswegen das Ermittlungsverfahren still stand. Die VA wies auf die Verpflichtung hin, rechtzeitig Ersatz für abwesende Mitarbeiter zu organisieren, um eine angemessene Verfahrensdauer zu gewährleisten.



<p>Hundehaftpflichtversicherung VA-OÖ-G/0016-B/1/2017</p>	<p>Stadt Wels</p>	<p>Nachdem die Beschwerdeführerin von einem Hund des städtischen Tierheims beim ehrenamtlichen „Gassi gehen“ gebissen wurde, verweigerten die Stadt Wels sowie deren Versicherung, die Wiener Städtische Versicherung AG, die Haftung mangels Verschuldens. Die VA wies die Stadt darauf hin, dass Schäden an Dritten durch die obligatorische Hundehaftpflichtversicherung gedeckt sein müssen. Die VA beanstandete, dass die Stadt Wels keine Sorge dafür getragen hatte, dass der Beschwerdeführerin ein angemessener Schadenersatzbetrag zuerkannt wurde. Nach Einschreiten der VA lenkte die Versicherung ein und sagte zu, der Beschwerdeführerin einen Vergleich anzubieten.</p>
<p>Wunsch nach Stützlehrer VA-OÖ-SCHU/0011-C/1/2017</p>	<p>Landesschulrat (LSR) für OÖ</p>	<p>Eine Mutter beschwerte sich über die Behandlung ihres verhaltensauffälligen und lernschwachen Sohnes in der Schule. Nach Einschreiten der VA konnte eine, auch aus Elternsicht, zufriedenstellende Situation erzielt werden.</p>

## Salzburg

Thema	Behörde	Feststellungen/ Veranlassungen
Wohnbauförderung VA-S-BT/0038-B/1/2017	Salzburger Landesregierung	Die VA hatte zu beanstanden, dass obwohl die Frist zur Antragstellung bereits überschritten war, in einem standardisierten Schreiben (Zurückweisung wegen fehlender Unterlagen) auf die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung hingewiesen wurde.
Modellflugplatz VA-S-G/0011-B/1/2016	Stadtgemeinde Radstadt	Trotz mehrmaliger Hinweise der VA, wonach Artikel VII EGVG 1950 nicht mehr dem Rechtsbestand angehöre, kam die Stadtgemeinde Radstadt der Aufforderung der VA zur diesbezüglichen Berichtigung in der ortspolizeilichen Verordnung nicht nach. Im Zuge der laufenden Überprüfung der ortspolizeilichen Verordnung im Hinblick darauf, ob der Grund, der zur Erlassung der ortspolizeilichen Verordnung geführt hat, noch besteht, hätten der Stadtgemeinde Radstadt zudem im Zusammenhang mit den Beschwerden der Anrainerinnen und Anrainer Bedenken hinsichtlich der Eignung der, in der ortspolizeilichen Verordnung festgelegten, Maßnahme zur Beseitigung des Missstandes kommen müssen.

Steiermark		
Thema	Behörde	Feststellungen/ Veranlassungen
Kanalbenützungsgebühr VA-ST-ABG/0014-C/1/2017	Gemeinde Proleb	Die Bf stellten bei der Gemeinde im März 2017 einen Antrag auf Rückerstattung der Kanalbenützungsgebühr für Poolwasser. Die Gemeinde erließ keinen Bescheid, obwohl sie in einem Schreiben an die VA zuvor mitgeteilt hatte, diesem Antrag nicht stattgeben zu wollen. Die VA kritisierte die Vorgangsweise, da dem Betroffenen der Rechtsschutz entzogen wurde.
Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde VA-ST-AGR/0002-C/1/2017	Bezirkshauptmannschaft (BH) Graz-Umgebung	Nach dem Stmk. Grundverkehrsgesetz werden von Nichtlandwirten abgeschlossene Rechtsgeschäfte über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke nicht genehmigt, wenn sich ein Landwirt als Interessent meldet und bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft abzuschließen. Die Grundverkehrsbehörde genehmigte rechtswidrig ein Rechtsgeschäft eines Nichtlandwirts, der Bescheid konnte jedoch wegen Rechtskraft nicht mehr behoben werden.
Bewerbung als Schuldirektorin VA-ST-SCHU/0012-C/1/2017	Steiermärkische Landesregierung (LReg)	Eine Lehrerin wurde in einem von einer externen Personalberatungsfirma durchgeführten Assessmentcenter negativ beurteilt, obwohl sie bereits in einem früheren Verfahren als für Schulleitungsaufgaben geeignet befunden worden war. Die LReg konnte keine plausible Erklärung für diese Beurteilungsänderung abgeben. Die VA kritisierte daher die Ausscheidung der Lehrerin aus dem Bestellungsverfahren. Weiters beanstandete die VA, dass sich die LReg ohne Nachprüfung bzw. sogar unter Verzicht auf eine Nachprüfungsmöglichkeit auf die Ergebnisse einer externen Personalberatungsfirma verlässt.
Schulsanierung VA-ST-SCHU/0018-C/1/2017	Steiermärkische Landesregierung (LReg) Stadtgemeinde Hartberg	Die Stadtgemeinde Hartberg unterließ es als Schulerhalterin jahrelang, Sanierungsmaßnahmen an einem Schulgebäude vorzunehmen. Die LReg versäumte es, als Gemeindeaufsichtsbehörde zwecks Beschleunigung der Sanierung einzuschreiten. Die VA empfahl daher die umgehende Behebung der Mängel. Die LReg teilte mit, dass Anfang 2018 eine Generalsanierung des Schulgebäudes in Angriff genommen werde.
Mindestsicherung VA-ST-SOZ/0104-A/1/2017	Magistrat Graz	Die Reisekosten des Bf. wurden bei der Berechnung der BMS zur Gänze als Einkommen berücksichtigt. Aus diesem Grund hat der Bf. eine nochmalige Überprüfung der Höhe bzw. Berechnung der Leistungen beantragt. Die stRspr des OGH zur Unterhaltsbemessung ist laut VwGH auf die Berechnung der Mindestsicherungsleistung übertragbar, sodass im Zweifel 50% der Diäten dem Einkommen anzurechnen sind. - Eine Neuberechnung wurde durchgeführt, ein Abänderungsbescheid erlassen sowie eine Nachzahlung getätigt.

Versagung einer Hilfe in besonderen Lebenslagen VA-ST-SOZ/0108-A/1/2017	Sozialhilfeverband Hartberg - Fürstenfeld	Der Bf. wurde im Rahmen einer rechtlich zulässigen Abweisung seines Ansuchens um die Gewährung einer Hilfe in besonderen Lebenslagen nicht über andere Möglichkeiten einer finanziellen Zuwendung informiert – entsprechende Hinweise werden in Zukunft generell erfolgen
--	---	---

<b>Wien</b>		
<b>Thema</b>	<b>Behörde</b>	<b>Feststellungen/ Veranlassungen</b>
Dauer der Staatsbürgerschaftsverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 94	Magistratsabteilung (MA) 35	Das MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden oder nur sehr wenige Verfahrensschritte. Dadurch kam es zu vermeidbaren Verzögerungen, wobei organisatorische Mängel und eine steigende Anzahl an Staatsbürgerschaftsverfahren keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer der Staatsbürgerschaftsverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 3	Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden oder nur sehr wenige Verfahrensschritte. Dadurch kam es zu vermeidbaren Verzögerungen, wobei organisatorische Mängel und eine steigende Anzahl an Staatsbürgerschaftsverfahren keine rechtlich relevante Begründung sind. Positiv ist jedoch festzuhalten, dass inzwischen ein Verfahrensabschluss erfolgte.
Parkpickerl VA-W-ABG/0050-C/1/2017	Magistratsdirektion (MD) der Stadt Wien	Die Bf wandte sich mit Fragen zum Erhalt eines Parkpickerls an die Stadt Wien, erhielt allerdings kein Antwortschreiben. Die VA kritisierte diese Vorgangsweise, da sie dem Grundsatz einer bürgerfreundlichen Verwaltung widerspricht. Die Stadt Wien entschuldigte sich für das Versäumnis.
Verfahrensdauer VA-W-G/0149-B/1/2017	Stadt Wien	Die VA stellte fest, dass die gem. § 40 Abs 2 MRG eingeräumte Möglichkeit das Gericht nach drei Monaten anrufen zu können, die Gemeinde nicht von ihrer Verpflichtung entbindet, zeitnah zur mündlichen Verhandlung eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung auszustellen. Dass die Schlichtungsstelle über ein halbes Jahr brauchte um die schriftliche Ausfertigung der mündlichen Entscheidung auszustellen, stellte daher einen Missstand in der Verwaltung dar.
Verfahrensdauer - LVwG VA-W-LAD/0020-A/1/2017	Landesverwaltungsgericht (LVwG) Wien	Ein Verfahren vor dem LVwG Wien dauerte fast drei Jahre, obwohl dieses zur Entscheidung innerhalb von sechs Monaten verpflichtet ist. Die VA stellte einen Missstand in Bezug auf die Verfahrensdauer fest.
Verwendung von Auftaumitteln VA-W-LGS/0005-B/1/2017	Stadt Wien	Entgegen § 3 Abs. 1 Wiener Winterdienstverordnung wurden bei trockenem Wetter Auftaumittel im Grünland aufgebracht. Die VA hat die Magistratsdirektion aufgefordert, die Mitarbeiter der von ihr beauftragten Firma auf die Einhaltung der Winterdienstverordnung hinzuweisen.

Doppelstaatsbürgerschaft - Verfahrensdauer VA-W-POL/0277-C/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte zwar von sich aus alle notwendigen Verfahrensschritte gesetzt, verabsäumte jedoch Urgenzen bei mit Ermittlungen befassten anderen Dienststellen. So kam es zu Verfahrensverzögerungen von bis zu sechs Monaten und zu einer bisherigen Gesamtverfahrensdauer von 17 Monaten. Es erging die Aufforderung, bei den befassten Behörden zu urgieren und das Verfahren rasch abzuschließen.
Abschleppung VA-W-POL/0043-C/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 48 Bundesministerium für Inneres (BMI) Polizeiinspektion Wiener Straße, Stadtpolizeikommando Schwechat	Trotz des Bemühens der Betroffenen um Klärung bedurfte es eines erheblichen Zeitaufwandes bis ihr die richtige Auskunft erteilt wurde, dass ihr Fahrzeug von der MA 48 abgeschleppt und verwahrt worden war. Die VA konnte erreichen, dass die ursprüngliche Kostenvorschreibung für die 6-tägige Verwahrung des Kraftfahrzeuges behoben und der Bf. nur Kosten für eine eintägige Verwahrung vorgeschrieben wurden.
Missverständliche Zusatztafel VA-W-POL/0083-C/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 46 Landeshauptmann (LH) Wien	Eine Beschwerdeführerin wurde bestraft, weil sie im Bereich eines Vorschriftszeichens "Halten und Parken verboten" mit zwei missverständlichen Zusatztafeln ihr Auto geparkt hatte. Aufgrund des Einschreitens der VA fand eine Ortsverhandlung statt und wurde eine neue leichter verständliche Regelung gefunden.
Verkehrsstrafe VA-W-POL/0139-C/1/2017	Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Obwohl Die Bf. zwei Jahre zuvor den Diebstahl ihrer Kennzeichen der Polizei ordnungsgemäß angezeigt hatte, wurde sie wegen Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Fahrtrichtung von der LPD Wien mit Strafverfügung bestraft. Im Hinblick auf den von ihr erhobenen Einspruch stellte die LPD Wien das Strafverfahren ein. Die VA trug dazu bei, dass die Umstände der Bestrafung aufgeklärt wurden.
Kindergarten- Beitragsvorschreibung VA-W-SCHU/0043-C/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 10	Der Mutter eines Kindes, das einen öffentlichen Kindergarten besuchte, erschienen die vorgeschriebenen Essensbeiträge und die Verrechnung mit ihren Zahlungen intransparent. Aufgrund ihrer Anfragen führte die MA 10 zwar eine Prüfung durch, verabsäumte aber ihr das Ergebnis mitzuteilen. Die Behörde räumte Defizite in der Kommunikation zwischen den involvierten Stellen und dem Kindergarten ein, weshalb eine Überarbeitung der internen Arbeitsabläufe erfolgte.

Dienstaufsichtsbeschwerde VA-W-SCHU/0034-C/1/2017	Bundesministerium für Bildung (BMB) Stadtschulrat für Wien (StSR)	Auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde eines Lehrers hin reagierte der StSR zunächst nicht. Nach Einschreiten der VA holte das BMB dieses Versäumnis nach. Im Zuge dessen wurde auch ein Kritikpunkt des Lehrers aufgegriffen: Der StSR wies den ehemaligen Vorgesetzten und Schuldirektor des Betroffenen an, künftig bei Neulehrerinnen und Neulehrern rechtzeitig Unterrichtshospitationen durchzuführen, um allfälligen Unterrichtsmängeln entgegenwirken zu können.
Kindergruppenförderung VA-W-SCHU/0037-C/1/2017	Wiener Magistratsabteilung (MA) 10	Die MA 10 teilte einer Betreiberin von Kindergruppen sehr kurzfristig mit, dass der Bedarf an den von ihr betriebenen Kindergruppen nicht mehr vorhanden sei. Damit wären negative Folgen für die öffentliche Förderung und die Finanzierbarkeit der Kindergruppen verbunden gewesen. Beträchtliche Investitionen hätten sich als frustriert erwiesen. Nach Einschreiten der VA zeigte sich, dass die kritisierte Mitteilung der MA 10 auf einem „Irrtum“ beruhte. Der Bedarf an den von der Beschwerdeführerin betriebenen Kindergruppen sei laut MA 10 tatsächlich nach wie vor gegeben.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0400-A/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 40	Obwohl der Bf. stets sämtliche von der Behörde geforderte Unterlagen vorgelegt hat, wurde der Antrag auf Zuerkennung der Mindestsicherung mangels Mitwirkung abgewiesen. Zwischenzeitig hat die MA 40 im Hinblick auf den ihr unterlaufenen Verfahrensfehler die Mindestsicherung jedoch zuerkannt.
Sozialhilfekosten VA-W-SOZ/0216-A/1/2017	Fonds Soziales Wien (FSW)	In einem Verlassenschaftsverfahren wurde die Kostenersatzforderung auf Grund eines Fehlers seitens des FSW in zu geringer Höhe angemeldet. Nach deren Tilgung stellte der FSW den Restbetrag der Bf. in Rechnung. Nachprüfungen der VA führten dazu, dass das FSW auf eine Rückforderung weiterer Sozialhilfekosten verzichtete.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0231-A/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 40	Rechtswidrige Einstellung der Auszahlung der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie rechtswidrige Lohnabfrage bei dem (neuen) Dienstgeber
Kindesabnahme, Kinder- und Jugendhilfe VA-W-SOZ/0388-A/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 11	Die MA 11 nahm dem Bf alle drei Kinder ab und gab eine negative Stellungnahme bei Gericht ab, obwohl ein SV-Gutachten beide Eltern für erziehungsfähig erklärt hatte. Das Gericht übertrug die Obsorge wieder auf beide Eltern
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0412-A/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 40	Rückforderung von Mietbeihilfe wegen unterbliebener Meldung einer geringfügigen Pensionserhöhung, obwohl diese im konkreten Fall keinen Einfluss auf die Berechnung der Mietbeihilfe gehabt hätte. Der rechtswidrige Bescheid wurde aufgehoben.

Mindestsicherung VA-W-SOZ/0408-A/1/2017	Magistratsabteilung (MA ) 40	Obwohl der Bf. kein Verschulden an der verspäteten Übermittlung der angeforderten Unterlagen vorzuwerfen war, wurde ihr Antrag auf Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (mangels Erfüllung eines Verbesserungsauftrages) abgewiesen. Die VA erwirkt rückwirkend die Zuerkennung der beantragten Mindestsicherung.
LVwG - Verfahrensdauer VA-W-SOZ/0464-A/1/2017	Landesverwaltungsgericht (LVwG) Wien	Verfahren betreffend eine Beschwerde in einer Mindestsicherungsangelegenheit wird erst nach Intervention der VA nach fast zweieinhalb Jahren Verfahrensdauer abgeschlossen, obwohl das LVwG über die Beschwerde innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden gehabt hätte
Kinder- und Jugendhilfe VA-W-SOZ/0146-A/1/2017	MA 11	Der Kinder- und Jugendhilfeträger schloss mit der Mutter eine Vereinbarung der Unterstützung der Erziehung. Obwohl sie diese Erziehungshilfe erfüllte, wurde gleichzeitig ein Antrag auf Obsorgeübertragung gestellt. Die VA beanstandet diese Vorgangsweise, da sie dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) und dem Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz (WKJHG) widerspricht.
Kinder- und Jugendhilfe VA-W-SOZ/0356-A/1/2017	MA 11	Da sich die Eltern nicht mehr an die Vereinbarungen mit der Kinder- und Jugendhilfe hielten und sich der Pflegezustand des Kindes verschlechterte, wurde der Mutter die Aufnahme in einem Mutter-Kind-Heim vorgeschlagen. Als sie dies ablehnte, wurde das Kind bei Krisenpflegeeltern untergebracht. Das Gericht übertrug die Obsorge dem Kinder- und Jugendhilfeträger, ging aber von einer Aufnahme der Mutter in einem Mutter- Kind-Heim aus. Nach einem Streit der Eltern beschloss die Kinder- und Jugendhilfe, das Kind bei einer Dauerpflegefamilie unterzubringen. Die VA beanstandet, dass von einer Betreuung in einem Mutter-Kind-Heim gänzlich Abstand genommen wurde.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0414-A/1/2017	MA 40	Ein Antrag wurde aufgrund mangelnder Mitwirkung abgewiesen, obwohl die Antragstellerin ihrer Mitwirkungspflicht gesetzeskonform nachgekommen ist. Die VA erwirkte eine rückwirkende Zuerkennung der Mindestsicherung ab dem Tag der Antragstellung
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0261-A/1/2017	MA 40	Abweisung eines Antrages, obwohl der Bf die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistungszuerkennung noch einige Zeit erfüllte. Der Bf erhielt letztlich doch noch Leistungen der Mindestsicherung für einen gewissen Zeitraum.